

Interpellation

Eingereicht:
Erheblich:
Erledigt:

Einhaltung der Fristen zur Beantwortung und Anzahl pender Vorstösse

Vorstösse in Form von Motionen oder Postulaten sind politische Instrumente der Oberaufsichts- und Gesetzgebungstätigkeit des Parlamentes. Wenn ein Vorstoss von der Mehrheit des Parlaments Zustimmung findet, wird er erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung respektive zum Vollzug überwiesen.

Gemäss §56a GO-KR (Regelung des Vollzugs von Einzelinitiativen, Motionen und Postulaten) muss dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht unterbreitet werden, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen.

Im Jahresbericht 2017 des Regierungsrates werden unter der Rubrik «Kantonsrat. 1. Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse» die für erheblich erklärten und pendenten Vorstösse aufgelistet. Die Liste umfasst ganze 22 Vorstösse bei denen innert zwei Jahren dem Parlament keine Vorlage unterbreitet worden ist. Der älteste Vorstoss wurde im Jahr 1999 eingereicht. Bei mehr als der Hälfte (12) von diesen 22 Vorstössen wird nun im Jahresbericht ein Antrag auf Fristerstreckung, zum Teil bis 2020, gestellt. Bei einigen dieser Anträge wäre die Frist aber bereits Ende 2017 abgelaufen, ohne dass gemäss §56a GO-KR rechtzeitig eine Verlängerung beantragt wurde.

Dieses Vorgehen wirft Fragen auf: Es kann nicht sein, dass vom Parlament erheblich erklärte Vorstösse lediglich summarisch im Jahresbericht mit einem übersehbar kleinen Antrag zur Fristerstreckung erfasst, über Jahre hinausgeschoben, damit unbearbeitet und unbeantwortet bleiben.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht fristgemäss dem Kantonsrat vorgelegt?
2. Weshalb wurden die Fristverlängerungsanträge nicht einzeln oder separat, sondern im Jahresbericht 2017 in der Rubrik «Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse» summarisch vorgelegt?
3. Was sind die Massnahmen bei Nicht-Einhaltung dieser Fristen gemäss §56a GO-KR?
4. Wie muss sich der Kantonsrat nun formell verhalten, wenn er mit einem Fristverlängerungsantrag nicht einverstanden ist? Muss der ganze Jahresbericht 2017 abgelehnt werden?



Kantonsrat Heinz Theiler



Kantonsrätin Marlene Müller